

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU GESELLENPRÜFUNG UND GESELLENSTÜCK

Anmeldeschluss der Abschlussprüfung ist	für die Winterprüfung der	15.09.
	für die Sommerprüfung der	15.04.
	bei Verkürzung der Lehre	15.08. bzw. 15.03.

Die Anmeldung ist bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses termingerecht einzureichen.

Angaben der Verordnung über die Berufsausbildung zum Goldschmied in der Fassung vom 13. Juli 1992 §9 Abs.2 :

„Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 32 Stunden (...) ein Prüfstück anfertigen. Er soll dabei zeigen, dass er den Entwurf gestalterisch umsetzen kann und die entsprechenden Fertigungstechniken beherrscht. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Planen, Vorbereiten und Anfertigen eines vollständigen selbstentworfenen Schmuckstückes oder -Objektes durch Umformen, Fügen, Trennen, Abtragen und Oberflächenbehandlung sowie unter Einbeziehung von Funktionsteilen, soweit es die Art des Schmuckstückes oder -Objektes zulässt, sowie Erstellen eines Prüf- und Messprotokolls.

„Es können vorgefertigte Teile verwendet werden.“

- Durch Absprache im Zentralverband sollen diese eine Anfertigungszeit von 28 Std. nicht überschreiten, und vom Prüfling selber gefertigt sein.
Fertige Ketten oder z.B. emaillierte Teile etc. können wie Edelsteine gesehen und vollständig aus der Zeitplanung entnommen werden, dies muss allerdings aus dem Arbeitsbericht klar hervorgehen.

„Dem Prüfungsausschuss sind vor Anfertigung des Prüfstücks zwei bemaßte Entwürfe vorzulegen, die den Prüfungsanforderungen genügen müssen.“

- Es werden, zwei unterschiedliche, gleichwertige Entwürfe erwartet.
Die Schmuckkategorie z.B. zwei Broschen etc. kann aber durchaus gleich sein, auch darf die Formensprache oder Gestaltungsabsicht der beiden Entwürfe selbstverständlich ähnlich sein. Ebenso darf das Prüfstück aus mehr als einem Teil bestehen.

Beide Entwürfe sollen vom Prüfling wie folgt ausgearbeitet sein:

1. Kundenzeichnung: Eine farbige, gegenständliche Darstellung in der die gestalterische Absicht klar erkennbar sein soll.
2. Technische Zeichnung: Alle Abmessungen und Funktionsteile müssen durch Technische Zeichnungen geklärt sein, und gegebenenfalls durch Schnitte, Zusammenbauzeichnungen etc. verdeutlicht werden. In der Technischen Zeichnung müssen alle notwendigen Maße enthalten sein. Die Bemaßung hat einstellig (Tolleranz 0,1mm) zu erfolgen. Es müssen alle technischen Planungen klar ablesbar sein. Die Werktechniken müssen beschrieben und die eingepplanten Werkzeuge (z.B. Laserschweißgerät) benannt werden.
3. Arbeitsbericht: Die vorgeplante Materialauswahl muss genau angegeben werden. Aus dem Arbeitsbericht muss klar hervorgehen, welche Teile des Prüfstücks außerhalb der 32 Prüfungsstunden gefertigt werden, also welche Teile bereits vorgefertigt sind. Ebenso müssen Halbzeuge klar als solche benannt sein.

„Der Prüfungsausschuss wählt einen Entwurf für das Prüfungsstück aus.“
(Es wird Wert auf eine gut gestaltete Mappe und Präsentation gelegt!)

- Der Auszubildende soll durch die Benennung in „Entwurf 1 oder A“ und „Entwurf 2 oder B“ eine Priorität signalisieren bzw. seinen Wunsch anmelden.
Der Prüfungsausschuss teilt Ihnen rechtzeitig mit, welches Werkstück von Ihnen angefertigt werden soll. Falls es Einwände oder Fragen geben sollte, wird Ihnen dies rechtzeitig bekannt gegeben und wenn nötig, Zeit für Änderung oder Nachbesserung eingeräumt.
- Das Abschlussstück wird im Ausbildungsbetrieb in dem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Zeitraum gearbeitet (Sollte der Prüfling erkrankt sein, so ist dies mit ärztlichem Attest zu belegen).
- Die Arbeitszeit für das Prüfstück und die Vorbereitungszeit muss vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden.
- Mit Schaumeistern ist zu rechnen.
- Während der Anfertigung wird ein Arbeitsbericht (Formblatt) in Stichworten geschrieben.

- Es ist eine Erklärung abzugeben, dass das zu bewertende Prüfstück vom Prüfling allein und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

Präsentation des Entwurfs / Mappe

Form: Mappe, Leporello, Wickelfaltung, keine losen Blätter

Format: DIN A4

Außenform und Farbe: nicht vorgeschrieben
zum Entwurf passend
außen sichtbar angebracht: Name und Entwurfspriorität (A/B bzw. 1/2)

Inhalt: Kundenzeichnung/en
Technische Zeichnung/en, Arbeitsbericht
Beschreibung der gestalterischen Absicht - keine Pflicht

Technik: freigestellt: Aquarell, Farbstift, Karton...
Technische Zeichnungen: Tusche auf Transparentpapier, PC erlaubt
Arbeitsbericht: PC oder handschriftlich, erläuternde Skizzen

Ausführung: sinnvoll geordnet
klare typografische Beschriftungen
passendes Layout
(Originalität)

Keine Flecken und Kleberänder, sauberes Kleben und Falzen, keine Eselsohren, Knicke und Wellen im Papier

Den Entwurfsmappen ist ein Sichtvermerk des Ausbilders beizulegen.

Gestalten Sie Ihre Mappen sorgfältig und beschränken Sie sich auf die geforderten und wirklich erforderlichen Informationen.

Bitte beachten Sie:

Mit Ihrem Gesellenstück schließen Sie Ihre **handwerkliche** Ausbildung ab. Das Gesellenstück soll einen angemessenen Schwierigkeitsgrad aufweisen, jedoch kein Meisterstück sein. Die vorgegebene Fertigungszeit beträgt 32 Stunden. Die Nutzung der Vorbereitungszeit ist nicht prüfungsrelevant und bringt keine „Bonuspunkte“. Die Gesellenstücke sollten also möglichst in der eigentlichen Fertigungszeit erstellbar sein. Da im handwerklichen Beruf das manuelle Können im Vordergrund steht und dieses für das Bestehen der Gesellenprüfung entscheidend ist, sollten Sie Ihre Entwürfe so gestalten, dass Sie ein möglichst gutes Stück im Rahmen der forderten Zeit fertigen können.

Der Schwierigkeitsgrad des Gesellenstückes kann nur bei guter Ausführung positiven Einfluß auf die Bewertung haben. Bei mäßiger Ausführung zeigt dies lediglich die ungenügende Einschätzung der eigenen Fähigkeiten!

Einen guten Abschluß erreichen Sie nicht über einen möglichst schwierigen Entwurf sondern nur über exaktes und sauberes Arbeiten!

Daher möchten wir Ihnen den eindringlichen Rat geben: Orientieren Sie sich bei Ihrem Entwurf am 32-Stunden-Rahmen und vermeiden Sie Stücke, die Sie nur durch Ausschöpfung der Vorbereitungszeit als Gesellenstück fertigen können (Dies sind dann in der Regel eher Meister- denn Gesellenstücke!).

Das ultimative Kriterium für das Bestehen der Gesellenprüfung ist: Erfüllt das erstellte Stück die Anforderungen eines möglichen Kunden? Dies bedeutet: Stücke, deren Hauptfunktion nicht gegeben ist (z.B. nicht funktionsfähige Schließse, nicht haltbare Verbindungen usw.) und die daher nicht tragbar sind, sind per se mangelhaft. Dies hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge. In einem solchen Fall verzichtet der Prüfungsausschuss auf eine detaillierte Bewertung!